

58

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

30. APR. 1975

[Handwritten signature]

Gesetz: BGB § 611 Lehrer, Dozenten

Leitsatz:

Es ist rechtlich zulässig, nebenberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Schuldienstes im Freistaat Bayern nach zwei verschiedenen Vergütungsformen – entweder nach Jahreswochenstunden oder nach Einzelstunden – zu bezahlen.

Aktenzeichen: 5 AZR 170/74

Urteil des BAG vom 30. April 1975

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

a Sa 901/73 Bayern

58

Verkündet
am 30. April 1975

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Dr. Falkenberg für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 11. Dezember 1973 - 4 a Sa 901/73 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



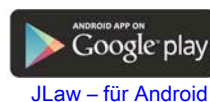
[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die im Jahre 1928 geborene Klägerin war ab 10. September 1970 in den Schuljahren 1970/71 und 1971/72 als nebenberufliche Lehrkraft im Dienst des beklagten Freistaates tätig. Sie erteilte jeweils acht Wochenstunden, davon zwei Samstagsstunden - ab 1. September 1972 sechs Wochenstunden -, Unterricht am K - Gymnasium in Bad R . Sie hat das Examen für das höhere Lehramt abgelegt.

In den schriftlichen Dienstverträgen vom 12. Oktober und 4. November 1970 bzw. 29. September und 1. Dezember 1972 war eine Vergütung je Jahreswochenunterrichtsstunde von 760,-- DM für die normalen Unterrichtsstunden und von 570,-- DM für die Samstagsunterrichtsstunden vereinbart, also 4.560,-- bzw. 1.140,-- DM je Schuljahr. Diese Vergütung wurde in zwölf gleichen Monats- teilbeträgen gezahlt. Die schriftlichen Dienstverträge nehmen auf die Bekanntmachung des Bayerischen Kultusministeriums über die Vergütungen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, zuletzt in der Fassung vom 4. September 1970 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 37/70) Bezug. Nach dieser Bekanntmachung erhalten nebenamtlich tätige Lehrkräfte Vergütung entweder in der Form der Einzelstunden- oder der Jahreswochenstundenvergütung. Die Einzelstundenvergütung beträgt für Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben, 19,-- DM, die Jahreswochenstundenvergütung für diesen Personenkreis 760,-- DM. Lehrkräfte, deren Vergütung nach Einzelstundensätzen bemessen ist, erhielten nach dem Wortlaut der Bekanntmachungen in der fraglichen Zeit je tatsächlich geleistete Unterrichtsstunde 19,-- DM vergütet. Bei den gegen Jahreswochenstundenvergütung beschäftigten Lehrkräften wurde die Vergütung bei Dienstverhinderung und Unterrichtsausfall nicht gekürzt.

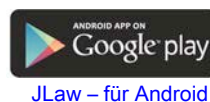
Mit der Klage verlangt die Klägerin die Zahlung eines weiteren Betrages von 760,-- DM. Ihrer Ansicht nach hat sie auf diesen Betrag Anspruch, weil der beklagte Freistaat ihr für die Urlaubszeit von 18 Werktagen bisher lediglich die Freizeit, aber keine Vergütung gewährt habe. Der beklagte Freistaat habe nur scheinbar während des Urlaubs die Vergütung weitergezahlt.



In Wirklichkeit entspreche die festgesetzte Jahreswochenstundenvergütung nur der Vergütung der tatsächlich geleisteten Unterrichtszeit bei Zugrundelegung der Einzelstundenvergütung von 19,-- DM (40 Unterrichtswochen à 19,-- DM = 760,-- DM). Die Abrechnung nach Jahreswochenstunden führe im Ergebnis zu einer Schlechterstellung im Verhältnis zur Abrechnung nach Einzelwochenstunden. Die Einzelstundenvergütung betrage 19,-- DM; die Vergütung nach Jahreswochenstunden beruhe aber offensichtlich auf der Vervielfältigung des jeweiligen Satzes der Einzelstunden mit lediglich 40 Unterrichtswochen. Dabei sei außer acht gelassen, daß die nach Einzelstunden bezahlte nebenamtliche Lehrkraft zusätzlich noch Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz habe, wie sich aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. März 1972 - 5 AZR 460/71 - in AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten ergebe.

Der beklagte Freistaat hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen: Nach den Vereinbarungen der Parteien erhalte die Klägerin eine monatliche Vergütung von 475,-- bzw. 380,-- DM. Diese Vergütung sei auch während der unterrichtsfreien Ferienzeit gezahlt worden. Damit sei der Pflicht zur Gewährung bezahlten Urlaubs Genüge getan.

Die Anwendung zweier verschiedener Vergütungsarten sei sachlich nicht zu beanstanden. Es sei zu berücksichtigen, daß die Vergütung nach Einzelstundensätzen nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden geleistet werde. Es sei auch nicht richtig, daß stets 40 Unterrichtswochen pro Jahr anfielen. 1971 seien 38,5 und 1972 37,9 Unterrichtswochen angefallen. Die Bemessung der Jahreswochenstundenvergütung mit dem 40-fachen Einzelstundensatz sei daher nicht selten günstiger. Die Vergütung nach Jahreswochenstunden werde ferner in der Regel immer dann vereinbart, wenn der Lehrer die Unterrichtstätigkeit spätestens am 1. Oktober des Schuljahres (nun: spätestens am 1. November des Schuljahres) aufnehme und eine Fortdauer mindestens bis zum Jahresende anzunehmen sei. Lediglich in den übrigen Fällen werde die Vergütung nach Einzelstundensätzen vereinbart. Vergütung nach Einzelstundensätzen komme regelmäßig nur den kürzere Zeit nebenberuflich beschäftigten Lehr-



kräften zugute. Es sei sachgerecht, diese Lehrkräfte mit einer etwas höheren Ausgangsvergütung auszustatten als diejenigen Lehrkräfte, bei denen das Beschäftigungsverhältnis sich auf das ganze Schuljahr erstrecke.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

1. Das Landesarbeitsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß die Klägerin im streitbefangenen Zeitraum Arbeitnehmerin des beklagten Landes war. Es steht damit im Einklang mit dem Urteil des Senats in AP Nr. 10 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten, wonach die nebenberufliche Ausübung des Lehramts der Arbeitnehmereigenschaft nicht im Wege steht. Das beklagte Land hat diesen Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils in der Revisionsinstanz nicht in Zweifel gezogen.
2. Mit Recht verneint das Landesarbeitsgericht das Bestehen des Klageanspruches unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der §§ 1, 11 Abs. 1 BUrlG. Das beklagte Land hat der Klägerin ein diesen gesetzlichen Vorschriften genügendes Urlaubsentgelt für die Jahre 1971 und 1972 gezahlt. Die Klägerin hat für die Urlaubsfreizeit das vereinbarte Gehalt uneingeschränkt in der Höhe erhalten, in der es ihr während der Unterrichtszeiten gewährt worden ist. Mehr wird zur Wahrung des sog. Lebensstandardprinzips, das die Grundlage der Ermittlung des Urlaubsentgelts nach §§ 1, 11 BUrlG bildet, nicht verlangt.
3. Das Anliegen der Klägerin zielt, wie ihr Gesamtvorbringen in den Tatsacheninstanzen und die Revisionsverhandlung gezeigt haben, in Wahrheit darauf ab, eine Erhöhung des vereinbarten Satzes der Jahresstundenvergütung zu erreichen. Die Klägerin sieht diesen Satz als zu gering gegenüber dem Vergütungssatz für Einzelstunden an und bewertet die Verschiedenheit als eine dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufende Schlechterstellung der nach Jahresstundensätzen besoldeten



nebenberuflichen Lehrkräfte. Nach der Meinung der Revision ist der Richter verpflichtet, die Schlechterstellung mit Hilfe der Billigkeitskontrolle zu beseitigen; denn die Vergütungsregelung sei den Lehrkräften aufgezwungen worden, die nicht die Möglichkeit gehabt hätten, die Vertragsbedingungen frei auszuhandeln.

Dieser Ansicht ist das Landesarbeitsgericht zu Recht nicht gefolgt. Nach der von der Revision nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellung des Landesarbeitsgerichts ist die Dauer der Beschäftigung maßgebend für die Frage, welche der beiden Vergütungsarten im Einzelfall vereinbart wird. Die Vergütung nach Jahreswochenstunden wird dann vereinbart, wenn die Lehrkraft die Tätigkeit spätestens am 1. Oktober – bzw. jetzt am 1. November – des Schuljahres aufnimmt und die Fortdauer mindestens bis zum Ende des Schuljahres anzunehmen ist; in den übrigen Fällen wird die Vergütung nach dem Einzelstundensatz vereinbart. Die letztere Vergütungsform ist also für voraussichtlich kurzfristig beschäftigte Lehrkräfte vorgesehen. Das beklagte Land sieht es offenbar nur bei Lehrkräften, die etwa während eines ganzen Schuljahres tätig sind, als sinnvoll an, die Vergütung nach Jahreswochenstunden zu gewähren; nur von einer bestimmten Dauer der Tätigkeit an erscheint es ihm geboten, die Vergütung der nebenberuflichen Lehrkraft ebenso wie bei hauptberuflichen Lehrkräften nach festen Monatsgehältern zu bemessen, vorübergehend Tätige hingegen – z.B. solche mit etwa dreimonatiger Beschäftigungsdauer – als Stundenlehrkräfte zu behandeln.

Es besteht kein Anlaß, das vom beklagten Land verwendete Unterscheidungsmerkmal sachlich zu beanstanden. Damit wird innerhalb der Gruppe der mit gleicher Unterrichtstätigkeit beschäftigten Lehrkräfte keine Unterscheidung nach persönlichen Merkmalen getroffen; allein nach der Dauer der Beschäftigung wird über die Anwendung der jeweiligen Vergütungsform entschieden, wobei die Dauer sich entweder nach dem Bedarf des Beklagten an Aushilfskräften oder nach dem Willen der Lehrkraft richtet. Der Zugang zu länger- oder kurzfristiger nebenberuflicher Tätigkeit selbst steht, sofern ein entspre-



- 6 -

chendes Bedürfnis gegeben ist, jeder die fachlichen Voraussetzungen erfüllenden Lehrkraft frei. Auch ist der Übergang von der einen zur anderen Tätigkeitsform für die einzelne Lehrkraft möglich.

Der beklagte Freistaat unterscheidet also bei der Vergütung nebenamtlicher Lehrkräfte nicht nach Personengruppen, sondern nach objektiven, generell festgelegten Tätigkeitsmerkmalen. Die Verwendung von allgemeinen Richtlinien für die Beschäftigung solcher Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse – wie gerade für nebenberuflich tätige Lehrkräfte – tariflich nicht geregelt sind, erscheint im Bereich des öffentlichen Dienstes sinnvoll, wenn nicht sogar zur Erzielung möglichst gleichmäßiger Arbeitsbedingungen notwendig. Dadurch, daß der öffentliche Arbeitgeber sie zur Grundlage der Anstellungsverhältnisse macht, wird entgegen der Ansicht der Revision der Verhandlungsspielraum der einzelnen Lehrkraft bei der Eingehung eines nebenberuflichen Arbeitsverhältnisses nicht ungebührlich eingeschränkt.

Die Verschiedenheit dieser allgemeinen Richtlinien hinsichtlich der Vergütungsform führt auch zu keiner nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen unzulässigen Ungleichbehandlung der nach Jahreswochensätzen bezahlten nebenberuflichen Lehrkräfte. Es mag unentschieden bleiben, ob – und ggf. unter welchen Voraussetzungen – eine an allgemeinen und objektiven Tätigkeitsmerkmalen orientierte Unterscheidung mehrerer Arbeitnehmergruppen überhaupt in Konflikt mit dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung geraten kann (zum Gleichbehandlungsgrundsatz allgemein vgl. zuletzt das Urteil des Senats vom 11. September 1974 – 5 AZR 567/73 – [demnächst] AP Nr. 39 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Nichts spricht jedoch dafür, daß die verschiedenen Vergütungsformen die Gruppe der nach Jahreswochensätzen bezahlten Lehrkräfte aus sachwidrigen oder willkürlichen Gründen von Vergünstigungen ausschließen, die den nach Einzelstundensätzen bezahlten Lehrkräften zugute kommen.

Zunächst erscheint es sachbezogen, bei der Vergütungsform zwischen kurzfristig und längerfristig Beschäftigten zu unterscheiden, selbst wenn sich für die erstere Gruppe dabei gewisse Vorteile ergeben sollten. Kurzfristige Aushilfstätigkeit, deren

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Dauer ganz oder teilweise mit der Einarbeitungszeit zusammenfällt, erfordert vom Beschäftigten oftmals höheren Aufwand; sie bietet dem Beschäftigten geringere soziale Sicherheit als längerfristige Tätigkeit, weshalb es mitunter – z.B. bei schnell vorübergehendem Bedarf – eines besonderen Anreizes bedarf, um hierzu bereite Arbeitskräfte zu gewinnen.

Der Senat vermag überdies nicht zu erkennen, daß die besondere Vergütung nach Einzelstundensätzen die danach bezahlten nebenberuflichen Lehrkräfte in fühlbarem Maße gegenüber der anderen Gruppe begünstige. Der beklagte Freistaat hat die Jahreswochenvergütung, wovon die Revision selbst ausgeht, nach dem 40-fachen Satz der Einzelstundenvergütung berechnet, die nur in angenommenen vierzig tatsächlichen Unterrichtswochen anfällt. Nach der ursprünglichen Regelung gemäß der Bekanntmachung über die Vergütungen für den nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht konnten die nach Jahreswochenstunden bezahlten Lehrkräfte trotz der rechnerischen Parität beider Vergütungsformen finanzielle Vorteile gegenüber den nach Einzelstunden bezahlten erlangen, und zwar dann, wenn während der Schulzeit Unterrichtsstunden ausfielen, für die die letztere Gruppe nicht bezahlt wurde. Auf Grund des unter Ziff. 1 erwähnten Senatsurteils hat sich die ursprüngliche rechnerische Parität der beiden Vergütungsformen allerdings zum Nachteil der Vergütung nach Jahreswochenstunden verändert. Denn die nach Einzelstundensätzen bezahlten nebenberuflichen Lehrkräfte erhalten danach noch die Vergütung für drei Urlaubswochen fortgezahlt. Ob dies aber – im ganzen gesehen – die möglichen Nachteile der Bezahlung nach Einzelstundensätzen voll aufwiegt oder sogar die nach Jahreswochenstunden bezahlten Lehrkräfte nachhaltig schlechter stellt, ist nicht ersichtlich.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez. Siara

Dr. Heither

zugleich für die beurlaubte Vorsitzende
Richterin Prof. Dr. Hilger

Dr. Sohler

Dr. Falkenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile

